

Jahrgang 45/2018

Mittwoch, den 23.05.2018

Nr. 25

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

- | | |
|--|------|
| 84. Bekanntmachung
Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Bergheim
(Abfallentsorgungssatzung) vom 07.05.2018 | 2-21 |
| 85. Bekanntmachung
Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten | 22 |
| 86. Bekanntmachung
Haushaltssatzung :terra nova - Zweckverband der Städte Bedburg,
Bergheim, Elsdorf und des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2018 | 23 |

Pulheim

- | | |
|--|-------|
| 87. Bekanntmachung
der Stadt Pulheim vom 16.05.2018 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 114 Pulheim
Bereich: südwestlicher Ortsrand von Pulheim, angrenzend an das Plangebiet des
BP 115 Pulheim zwischen dem Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße Am
Lindenkreuz und dem Pulheimer Bach (Gemarkung Pulheim, Flur 5, Flurstücke 6 ,7,
Teilfläche aus 8, 185, 493 und Flur 20, Flurstücke 20, 26, 42, 43, 44, 46, 48, 49, 50, 51,
Teilfläche aus 52, 53)
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | 24-26 |
| 88. Bekanntmachung
der Abweichungssatzung der Stadt Pulheim vom 16.05.2018 gemäß § 132 Nr. 4
Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitrags-
Satzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zurzeit gültigen Fassung
über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Nellesweg“
in Geyen | 27-28 |

**Satzung
über die Abfallentsorgung
in der
Kreisstadt Bergheim
(Abfallentsorgungssatzung) vom 07.05.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV NRW 2017, S.567), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.) in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl.I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl.I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl.I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.) in der jeweils geltenden Fassung; sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (OWiG-BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 12.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Bergheim betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

- a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 - b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG) für die Privathaushalte.
Die Beratung der Gewerbe- und Industrieunternehmen führt der Rhein-Erft-Kreis durch.
 - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - d) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (2) Darüber hinaus führt die Stadt als vom Rhein-Erft-Kreis gemäß § 5 Abs. 5 Satz 4 LAbfG NRW übertragene abfallwirtschaftliche Aufgaben durch. Dazu gehören das Einsammeln, die Beförderung die Verwertung von Altpapier sowie die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen der Schadstoffsammlung mit Schadstoffmobil und über die stationäre Sammlung erfasst werden.

- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Erft-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - a) Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 - b) Einsammeln und Befördern von Bioabfall. Unter Bioabfall sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ organischen Abfallanteile zu verstehen; d.h. im Abfall enthaltene biologisch abbaubare organische Abfallanteile wie z.B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen ohne Topf, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Gekochte Speiseabfälle dürfen nicht über das Biomüllgefäß entsorgt werden; sie können über das Restmüllgefäß entsorgt werden. Kunststoffverpackungen, auch biologisch abbaubare Kunststofftüten sowie Tierstreu, Exkrememente, Knochen, Federn, Haare und Asche dürfen nicht über das Biomüllgefäß entsorgt werden, sie können über das Restmüllgefäß entsorgt werden.
 - c) Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - d) Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
 - e) Einsammeln und Befördern von „Weißer Ware“ (Haushaltsgroßgeräte), Fernseher und Bildschirmgeräte.
 - f) Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.
 - g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Privathaushalten (§ 46 KrWG).
 - h) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 - i) Betreiben einer Sammelstelle für Klein elektrogeräte aus privaten Haushalten auf dem Betriebsgelände der Stadtwerke Bergheim GmbH. Die Annahmezeiten und -bedingungen werden im Abfallkalender veröffentlicht.
 - j) Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas-, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen, Aluminium, Weißblech erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle und Pflichten der Abfallbesitzer zum Getrennthalten von Abfällen und Überlassung von Wertstoffen

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 S. 1 KrWG).
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 S. 2 KrWG). **Es handelt sich hierbei um Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivliste aufgeführt sind. Die Positivliste ist Bestandteil dieser Satzung.**

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf Ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 S. 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 22 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
- (4) Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können, sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und den von der Stadt installierten Erfassungssystemen zuzuführen.
- (4) Abfälle zur Verwertung aus Handel, Gewerbe und Industrie sowie den öffentlichen Einrichtungen sind getrennt den entsprechenden Verwertungsanlagen zuzuführen.

Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Vorschrift sind u. a.:

- a) Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreib- und Druckpapier, Kartonagen, Pappe etc.)
- b) Altglas (Behälterglas)
- c) Altmetall
- d) Kunststoffe wie Styroporformteile, PE-Folien (nicht verunreinigt) etc.
- e) Altreifen
- f) Bio- und Grünabfälle
- g) Elektrogeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- h) Speisereste
- i) Holz (unbehandelt, ohne Metallteile)

§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3

Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von den Stadtwerken bei der von ihr betriebenen stationären Sammelstelle und bei den mobilen Sammlungen durch die Sammelfahrzeuge angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Es werden nur haushaltsübliche Mengen (maximal 20 kg) pro Anlieferer angenommen.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind z.B.:
Farben, Lackreste, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Energiesparleuchten, Kondensatoren, Labor- und Chemikalienreste sowie Verkaufsverpackungen, die mit Resten oder Anhaftungen gefährlicher Stoffe behaftet sind, soweit dadurch eine Gesundheits- und Umweltgefährdung gegeben ist.
- (3) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt im Abfallkalender bekannt gegebenen Terminen, Standorten und Zeiten an der Sammelstelle und den Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs.1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur

Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs.2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Eine flächendeckende Bioabfallerfassung für den Bereich der Stadt wird angeboten. Ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne findet nicht statt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§17 Abs. 2 S. 1 Nr.1 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2, § 18 KrWG) zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG).

§ 8 Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundgrundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 2 Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, Ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagern oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind allein die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallsäcke für vorübergehend mehr anfallende Abfälle sowie allein die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zugelassen, die nachfolgend aufgeführt sind:

Graue Behälter für Restabfälle:

60, 80, 120, 240, 770, 1100 l

Behälter mit braun gekennzeichnetem Deckel für Bioabfälle:

80, 120, 240 und 660 l

Behälter mit blau gekennzeichnetem Deckel für Papier/Pappe/Kartonagen:

240 l Behälter mit blau gekennzeichnetem Deckel und Bündel / Kartons bis max. 10 kg. Bei Großwohnanlagen 1100 l Behälter mit blau gekennzeichnetem Deckel.

Leichtstoffverpackungen:

240 l Behälter mit gelb gekennzeichnetem Deckel und gelbe Säcke. Bei Großwohnanlagen 1100 l Behälter mit gelb gekennzeichnetem Deckel. Die Erfassung erfolgt über das privatwirtschaftliche Duale System nach § 6 VerpackV.

Weiß-, Braun- und Buntglas

Depotcontainer. Die Erfassung erfolgt über das privatwirtschaftliche Duale System nach § 6 VerpackV.

- (2) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt besonders gekennzeichnete und zugelassene Abfallsäcke aus Papier benutzt werden. Diese Abfallsäcke werden bei der wöchentlichen bzw. vierzehntägigen Entleerung der Hausmüllbehälter mit abgefahren.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Restmüll

- (1) Der Grundstückseigentümer hat so viele Abfallbehälter zu bestellen, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist. Für jede Wohnungseinheit muss mindestens ein 60 l Gefäß für Restabfall bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern und Großwohnanlagen mit 8 und mehr Wohneinheiten sind Restabfallbehälter mit 770 l und 1100 l Volumen aufzustellen. Anzahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich in diesen Anlagen nach der Anzahl der Bewohner. Für jede Person ist ein Behältervolumen von 15 l je Woche erforderlich. In Ausnahmefällen kann hiervon abweichend auf begründeten schriftlichen Antrag ein geringeres Behältervolumen je Person und Woche zugelassen werden. Als Wohneinheit gilt jede eigene oder vermietete Wohnung, die eine Küche, Kochnische oder ähnliche Feuerstelle aufweist. Für Abfälle zur Beseitigung bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken werden Art und Anzahl der Abfallbehälter nach den betrieblichen Erfordernissen und den tatsächlich anfallenden Abfällen festgelegt.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe selbstständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter, Abfallsäcke, Sperrstücke und Kleingartenabfälle sind am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr so vom Anschlusspflichtigen an der Grundstücksgrenze aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet oder behindert werden. Anlieger von nicht befahrbaren Straßen und Wegen haben die Abfallbehälter, Abfallsäcke, Sperrstücke und Kleingartenabfälle an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stellplatz zu bringen und so abzustellen, dass hiervon keine Verkehrsgefährdung ausgeht. In solchen Fällen kann die Stadt Müllsammelplätze festlegen. Nach der Entleerung sind die Behälter ohne Verzug von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen und auf das eigene Grundstück zurück zu setzen.
- (2) Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, Abfallsäcke, Sperrstücke und Kleingartenabfälle sowie der unsachgemäßen Befüllung usw. entstehen, sind von den Anschlusspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Standorte für Abfallbehälter sind unter Berücksichtigung der baurechtlichen und sonstigen Vorschriften so anzuordnen, dass die Verkehrssicherheit und das Straßenbild nicht gestört werden. Bezüglich der Standorte für Abfallgroßbehälter (770 und 1100 ltr.) kann die Stadt Auflagen machen. Dem Grundstückseigentümer wird empfohlen, zum Schutz und zur Sicherung der Behälter die erforderlichen Anlagen zu erstellen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke werden von den Stadtwerken Bergheim GmbH oder im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme von dem von ihnen beauftragten Unternehmer gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Die Behälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen

nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Abfallbehälter dürfen am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen nur ein Mal zur Entleerung bereitgestellt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den berechtigten Benutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 - (a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die im Stadtgebiet bereit stehenden Depotcontainer einzufüllen.
 - (b) Altpapier ist in Abfallbehälter mit blau gekennzeichnetem Deckel einzufüllen und bereitzustellen. Mit Kordel gebündeltes Altpapier und Kartonagen müssen handlich und leicht zu laden sein.
 - (c) Bioabfälle sind in die Abfallbehälter mit braun gekennzeichnetem Deckel einzufüllen, wenn dieser auf dem Grundstück zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 - (d) Verkaufsverpackungen aus Leichtmetall, Kunststoff und Verbundstoffen sind restentleert in die Abfallbehälter mit gelb gekennzeichnetem Deckel / gelbe Säcke einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 - (e) Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende und heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das zulässige Gesamtgewicht wird wie folgt festgelegt:

60 ltr. Abfallbehälter 30 kg, 80 ltr. Abfallbehälter 40 kg, 120 ltr. Abfallbehälter 60 kg, 240 ltr. Abfallbehälter 80 kg, 660 ltr. Abfallbehälter 310 kg., 770 ltr. Abfallbehälter 360 kg, 1100 ltr. Abfallbehälter 510 kg.

- (6) Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter oder falsch befüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt von der Verpflichtung zur Entleerung der Abfallbehälter und damit vom Einsammeln und Befördern dieser Abfälle.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.
- (8) Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle sind rechtzeitig zu lösen; andernfalls ist die Stadt nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.
- (9) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas (Weiß-, Braun- und Grünglas) nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. Verwertbare und andere Abfälle dürfen neben diesen Erfassungssystemen nicht abgelegt werden.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z. B. die Altpapiertonne, Biotonne gemeinsam zugelassen, d. h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die zu einem Grundstück gehörenden Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

60/80/120/240 l Restmüllbehälter – im 2-Wochen-Rhythmus,

770/1100 l Restmüllbehälter – im 1-Wochen-Rhythmus.

Auf schriftlichen Antrag können die 770/1100 l Behälter in die vierzehntägige Abfuhr einbezogen werden.

80/120/240/660 l Bioabfallbehälter – in der Hauptvegetationszeit im 1-Wochen-Rhythmus, im Übrigen im 2-Wochen-Rhythmus.

Der Abtransport der sperrigen Einzelteile erfolgt bis zu 11x jährlich. Die Abfuhrtermine werden von den durch die Stadt beauftragten Stadtwerken Bergheim GmbH auf telefonische Anmeldung mitgeteilt.

- (2) Der Abfallbehälter mit blau gekennzeichnetem Deckel für Papier/Kartonagen wird im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
Der Abfallbehälter mit gelb gekennzeichnetem Deckel / gelber Sack für restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoff wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
- (3) Die Abfuhrtage für die Abfallbehälter/Abfallsäcke werden im Abfallkalender veröffentlicht. An den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter, die Abfallsäcke und die sperrigen Einzelstücke ab 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr aufzustellen. Die Entleerung und der Abtransport müssen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.

§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Kleingartenabfälle/Elektrogeräte

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bergheim hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den Abfallbehältern und Abfallsäcken untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. Nach Bereitstellung der abzufahrenden Gegenstände hat der Anschlusspflichtige darauf zu achten, dass die sperrigen Abfälle nicht auf Straßen und Wege verstreut, sowie zerbrechliche Gegenstände nicht zerstört werden.
- (2) Sofern sperrige Abfälle nicht durch die Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Stadt zur Abfuhr Dritter bedienen.
Sperrmüll wird in haushaltsüblicher Menge bis 4 cbm je Grundstück abgefahren.

(3) Von der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind ausgeschlossen

- a) Hausabfälle bzw. Restmüll aller Art
- b) Papier/Pappe/Kartonagen
- c) Abfallsäcke
- d) Kleingartenabfälle
- e) Elektrogeräte gemäß ElektroG
- f) Baustoffe aller Art (u. a. auch Metallzargen, Metall- und Kunststofftüren, Wannen, Becken, Duschkabinen, Regipsplatten, Gerüstdielen, Fenster, Eisenregale, Kanister, Rolladen, Tapetenreste, Dachpappe, Fliesen, Teichfolien, Markisen, Pergolen, Bitumen, Benzinrasenmäher, Aluleitern, Paletten, Autoteile, Autoreifen, Fahrräder, Moped, Mofa, Felgen, Schaukeln, Fitnessgeräte, Heizkörper, Spiegel-, Fenster-, Türen- und Hohlglas, Vierkanthölzer mit mehr als 8 x 8 cm, Althölzer (Holzbretter, Holzfußleisten, Sperrholzplatten, Decken- und Wandverbreterungen mit Paneel, Nut- und Federhölzern) länger als 2 m und mehr als 1 cbm Volumen, Gartenzäune aller Art.
- g) Alle in § 3 aufgeführten Abfälle.

(4) Die Abfuhr von Kleingartenabfällen in haushaltsüblicher Menge (bis 3 cbm/Grundstück) erfolgt an besonderen Abfuhrterminen, die von der Stadt über den Abfallkalender bekannt gegeben werden.

(5) An den Abfuhrtagen sind die Kleingartenabfälle

- a) in mit Kordel gebündelter Form (leicht anzuhebende Bündel nicht stärker als 50 cm im Durchmesser, Äste bzw. Stämme bis maximal 10 cm im Durchmesser und 1,50 m Länge),
- b) in festen Umleerbehältern aus Kunststoff oder Leichtmetall mit konischer Form (eckig oder rund mit max. 80 ltr. Fassungsvermögen wie handliche Wannen und Eimer mit großer Öffnung für die Aufnahme von Laub, Rasenschnitt oder Grünschnitt),

ab 6.00 Uhr an einer für den Abfuhrwagen zugänglichen Stelle (nicht in Vorgärten) an der Grundstücksgrenze abzulegen. Die Grünabfälle dürfen im Umleerbehälter nicht verpresst werden; maximal 15 kg Gesamtgewicht. Eine Haftung für Beschädigungen an Umleerbehältern wird von der Stadt und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen nicht übernommen. Die Benutzung von Abfallgefäßen (Behälter mit farblich gekennzeichneten Deckeln 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l und 1100 l) und jeglicher Säcke (auch Gartensäcke, Pop-Up-Säcke), Taschen oder Kartonagen ist bei der Grünabfuhr ausgeschlossen. Vorübergehende und der Straßenverkehr dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Verunreinigungen sind von den Anschlusspflichtigen zu beseitigen.

Die Umleerbehälter sind nach der Entleerung so zurückzusetzen, dass hiervon keine Verkehrsgefährdung ausgeht. Sie sind ohne Verzug von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(6) Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs.1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterienentsorgung der Stadt zuzuführen.

Fernseher, Bildschirmgeräte und Haushaltsgroßgeräte „Weiße Ware“ aus Haushalten (Kühl-, Gefrierschränke, Elektroherde, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Mikrowellengeräte, Ölradiatoren) werden auf telefonische Anmeldung des Abfallbesitzers, der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt angeschlossen ist, durch die Stadtwerke Bergheim GmbH separat in haushaltsüblicher Menge abgefahren. Die Geräte sind am Abfuhrtag an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Auf dem Gelände der Stadtwerke ist darüber hinaus eine Sammelstelle für die kostenlose Annahme von Elektrogeräten aus Haushalten (Bildschirme, Monitore, TV-Geräte, Lampen, Haushaltskleingeräte) eingerichtet. Die Öffnungszeiten werden über den Abfallkalender bekannt gegeben. Für Gegenstände, die keine Elektrogeräte im Sinne des Gesetzes oder nicht angemeldet sind, besteht keine Abfuhr-, Annahme- und Beseitigungspflicht.

- (7) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 S.1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Ermäßigung der Gebühren.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es so bald wie möglich nachgeholt.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird. Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1-KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Abfallgebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, Wohnungs- u. Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Pflichten nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet, der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er :
 - a) nach § 3 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 - b) die nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht trennt und den entsprechenden Sammelbehältnissen zuführt, sowie die Nutzungszeiten nach Abs. 5 nicht einhält;

- c) gefährliche Abfälle nach § 4 Abs. 1 u. 2 der Satzung nicht getrennt hält und zu den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen anliefert;
 - d) nach § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt und die Abfälle nicht der Stadt überlässt;
 - e) die nach § 9 der Satzung von der Stadt ausgeschlossenen Abfälle nicht satzungsgemäß befördert oder befördern lässt;
 - f) die nach § § 10 und 11 dieser Satzung erforderlichen Abfallbehälter nicht bestellt, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen;
 - g) nach § 12 der Satzung Abfallbehälter, Abfallsäcke, Kleingartenabfälle, gebündeltes Papier und Sperrmüll nicht ordnungsgemäß aufstellt, nach der Entleerung entfernt und Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - h) die Abfallbehälter nach § 13 der Satzung für Hausbewohner unzugänglich und nicht nutzbar aufstellt;
 - i) die in § 16 der Satzung aufgeführten Abfälle nicht entsprechend bereitstellt, nicht darauf achtet, dass die Abfälle fortgetragen und auf Straßen und Wege verstreut werden;
 - j) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich mitteilt;
 - k) erforderliche Auskünfte bzw. den Zutritt nach § 18 der Satzung verweigert;
 - l) als Unbefugter Abfälle nach § 20 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 3 dieser Satzung durchsucht oder wegnimmt;
 - m) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - n) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - o) Öffentliche Abfallbehälter mit Abfällen von privat oder gewerblich genutzten Grundstücken befüllt (§ 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt vom 17.12.1999 in der Fassung vom 01.11.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Bergheim (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 07.05.2018

Der Bürgermeister

gez. Volker Mießeler

Anlage 1

zu § 3 Abs. 1, Buchstabe b) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Bergheim (Abfallentsorgungssatzung) vom 07.05.2018

Abfall- schlüssel	Bezeichnung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020202	Abfälle aus tierischen Gewebe
020203	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösungsmitteln
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung u. mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden und Holzabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen

- 030308** Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
- 04 ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE**
- 0401 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**
040101 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102 geäschertes Leimleder
040109 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
0402 Abfälle aus der Textilindustrie
040209 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040215 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
040221 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
- 07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
0702 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070213 Kunststoffabfälle
- 08 ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL, KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN)**
08001 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
0802 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
080201 Abfälle von Beschichtungspulver
0803 Abfälle aus HZVA von Druckfarben
080313 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
080318 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
0804 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
- 09 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE**
0901 Abfälle aus der fotografischen Industrie
090107 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
090108 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110 Einwegkameras ohne Batterien
- 12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
1201 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120105 Kunststoffspäne und -drehspäne

- 120121** gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
- 15** **VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)**
- 1501** **Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 150101** Verpackungen aus Papier und Pappe
- 150102** Verpackungen aus Kunststoff
- 150103** Verpackungen aus Holz
- 150104** Verpackungen aus Metall
- 150105** Verbundverpackungen
- 150106** gemischte Verpackungen
- 150109** Verpackungen aus Textilien
- 1502** **Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
- 150203** Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16** **ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
- 1601** **Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)**
- 160103** Altreifen
- 1602** **Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**
- 160214** gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
- 160216** aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 17** **BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)**
- 1702** **Holz, Glas und Kunststoff**
- 170201** Holz
- 170203** Kunststoff
- 1706** **Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
- 170604** Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 1709** **Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
- 170904** gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 18** **ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)**
- 1801** **Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
- 180101** spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)

- 180104** Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 180107** Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 180109** Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 1802** **Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 180201** spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
- 180203** Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
- 19** **ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE**
- 1905** **Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**
- 190501** nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 190502** nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 190503** nicht spezifikationsgerechter Kompost
- 1909** **Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
- 190901** feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
- 190904** gebrauchte Aktivkohle
- 190905** gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 1910** **Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen**
- 191004** Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
- 191006** andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
- 1912** **Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.**
- 191201** Papier und Pappe
- 191204** Kunststoff und Gummi
- 191207** Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 191212** sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
- 20** **SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN**
- 2001** **Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
- 200101** Papier und Pappe/Karton
- 200110** Bekleidung
- 200111** Textilien
- 200125** Speiseöle und -fette *ausgehärtet oder in Behältern*
- 200130** Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen
- 200132** Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
- 200138** Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 200139** Kunststoffe

200140	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200201	kompostierbare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten

Ohne Angabe von Gründen können Einwohnerinnen und Einwohner der Weitergabe ihrer Meldedaten in den nachstehend genannten Fällen widersprechen:

Die Meldebehörde kann Auskünfte an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen ohne Geschlechtsangabe, Doktorgrad und Anschrift erteilen. Die Auskunftserteilung erstreckt sich auf eine nach dem Lebensalter bestimmte Gruppe von wahlberechtigten Personen. Bei **Alters- u. Ehejubiläen** kann die Meldebehörde den Mandatsträgern (Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften) und der Presse oder dem Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern mit Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums von Jubilaren (50-, 60-, 65-, 70- und 75-jähriges Ehejubiläum sowie bei Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und spätere Geburtstage) erteilen. Ein diesbezüglich eingetragener Widerspruch gilt jedoch nicht gegenüber der Verwaltungsleitung.

Außerdem erteilt die Meldebehörde Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Den **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** werden neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Nichtmitgliedern, die als Familienangehörige mit dem Kirchenmitglied im selben Familienband leben, übermittelt. Der Betroffene - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann dieser anlassbezogenen Datenübermittlung jedoch widersprechen.

Die Meldebehörden haben dem **Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften Daten von männlichen und weiblichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Auf das o. g. Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9 – 11, 50126 Bergheim, zu erklären. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Ausführungen auf der Internetseite der Kreisstadt Bergheim (<http://www.bergheim.de/widerspruch-und-einwilligung-zur-weitergabe-von-meldedaten.aspx>) und das dort hinterlegte Formular.

Bergheim, den 22.05.2018

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

gez. Muysers

Zweckverband :terra nova

Zukunftslandschaft für Energie

Öffentliche Bekanntmachung

1.) Haushaltssatzung :terra nova - Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2018
Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung und des § 11 der Zweckverbandssatzung vom 27.04.2010, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.06.2016 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova mit Beschluss vom 20.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	150.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	150.100 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	150.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	150.100 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	150.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	150.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf 37.500 € je Mitglied festgesetzt.
Der von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Investitionszuschuss gem. § 11 (4) der Zweckverbandssatzung wird auf 37.500 € je Mitglied festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 21 GemHVO
- 1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO
- 2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge /Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
- 2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

2) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln als zuständige staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2017 angezeigt worden. Die Verbandsumlage in Höhe von 37.500 € je Mitglied wurde gem. § 19 (2) GkG mit Schreiben vom 24.04.2018 von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 04.05.2018 gez. Volker Mießeler, Zweckverbandsvorsteher

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 16.05.2018 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 114 Pulheim

Bereich: südwestlicher Ortsrand von Pulheim, angrenzend an das Plangebiet des BP 115 Pulheim zwischen dem Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße Am Lindenkreuz und dem Pulheimer Bach (Gemarkung Pulheim, Flur 5, Flurstücke 6, 7, Teilfläche aus 8, 185, 493 und Flur 20, Flurstücke 20, 26, 42, 43, 44, 46, 48, 49, 50, 51, Teilfläche aus 52, 53)

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 20.03.2018 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) sowie des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) den Bebauungsplan Nr. 114 Pulheim als Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Arrondierung der beschriebenen Fläche zwischen dem Wirtschaftsweg in der Verlängerung der Straße Am Lindenkreuz und dem Pulheimer Bach für die Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung einer parkartigen Siedlungsrandeingrünung. Lage und Umfang des Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden auf den Flurstücken 1631 (Gemarkung Pulheim, Flur 6) und Flurstück 17 (Gemarkung Pulheim, Flur 20) bzw. Flurstück 19 (Gemarkung Pulheim, Flur 20) im jährlichen Wechsel durchgeführt. Diese sind in der Planübersicht dargestellt. Da die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt des Bebauungsplans Nr. 113 Pulheim vollständig oder zumindest weitestgehend wirksam sein mussten und diese bereits im Herbst 2015 umgesetzt wurden, sind diese bereits wirksam. Weitergehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für das Bebauungsplangebiet Nr. 114 folglich nicht erforderlich.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 114 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 114 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 114 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16.05.2018

gez.
 Frank Keppeler
 Bürgermeister

Aushang: vom 23.05.2018
 bis 08.06.2018



Bekanntmachung der Abweichungssatzung der Stadt Pulheim vom 16.05.2018 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zurzeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Nellesweg“ in Geyen

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, Seite 1722) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 f sowie 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

I

Der „Nellesweg“ in Geyen wird abweichend von § 8 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in Form des ausgebauten Zustands unter Verzicht auf die herkömmliche Herstellung im Trennprofil für endgültig hergestellt erklärt.

II

Die §§ 1 bis 7, 8 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und Absatz 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 (Amtsblatt des Erftkreises 1/88, Seite 2) finden in unveränderter Form Anwendung.

III

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft.

Die durch diese Einzelsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben rückwirkend zum 01. Juli 1987 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16.05.2018

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister